

# Tierschutzordnung (TschO) des SSV Nord e.V. vom 21.09.2024

## A. ADMINISTRATIVES

### 1. ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten ist der/die Tierschutzbeauftragte (TSB) zuständig. Der/die TSB ist während der gesamten Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände anwesend. Dem/der TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen, den von dem/der TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

### 2. ANWESENHEIT BEI RENNVERANSTALTUNGEN

a) Während der Veranstaltung ist der/die TSB auf dem Gelände anwesend. Während und außerhalb der Rennzeit muss die tierärztliche Versorgung über eine Rufbereitschaft sichergestellt sein. Die Erreichbarkeiten und die Anschrift sind in der Rennausschreibung zu veröffentlichen.

b) Bei Verhinderung des/der TSB, ist rechtzeitig vor dem Renntermin von dem/der TSB eine Ersatzperson zu bestimmen.

c) Bei Einsatz eines Renntierarztes/-ärztin, nimmt dieser/diese die in dieser TSchO aufgezeigten Aufgaben wahr.

### 3. VERSTÖSSE

a) Leichte Verstöße werden mit dem Musher besprochen und die Fakten im Tierschutzprotokoll (TSP) festgehalten.

b) Mittlere Verstöße werden dem Rennleiter gemeldet. Dieser ist verpflichtet mit dem/der TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus.

c) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Tierschutzordnung (TschO) oder geltendes Tierschutzrecht (TierSchHuV) wird wie in b) verfahren.

### 4. TIERSCHUTZ-PROTOKOLLE (TSP)

Der/die TSB hat während des Rennens ein ausführliches TSP zu führen.

## B. REGELN AUF DEM RENNPLATZ

### GRUNDSATZ:

Die Hunde müssen auf dem Stake Out Gelände so gehalten werden, dass keine Personen oder andere Hunde belästigt bzw. gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur) das ganze Jahr über, trainiert und studiert werden.

Der Musher sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewussten Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Veranstaltungsgelände verantwortlich. Grobe Behandlung ist zu unterlassen. Die Einschätzung des Vergehens oder des Vorfalls liegt im Ermessen des/der TSB. Ziviles Recht (Haftung bei Beißereien und Verletzungen) bleibt von der TschO unberührt.

## 1. KENNZEICHNUNG

Die am Rennen teilnehmenden Starter legen ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder Wohnwagens.

## 2. MEDIKAMENTE

**a)** Werden Medikamente, die der Apotheken- oder Verschreibungspflicht unterliegen, an Hunde, die sich auf dem Rennplatz befinden verabreicht (Eingabe, Auftragen auf die Haut), so ist dies dem/der TSB eine Stunde vor Beginn des 1. Rennlaufes mitzuteilen. Verstöße gegen diese Pflicht werden als leicht geahndet.

**b)** Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen, beim Rennen eingesetzt, ohne den/die TSB oder Renntierarzt/-ärztin vorher zu informieren, wird dies als schwerer Verstoß geahndet.

**c)** Der/die TSB oder der Renntierarzt/-ärztin haben das Recht Hunde, die mit Medikamenten behandelt werden für das Rennwochenende zu sperren. Begründete Ausnahmen werden im TSP vermerkt.

**d)** Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben der Rennordnung.

**e)** Ausnahmen: Futterzusatzstoffe, die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z. B. Vitamin /Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan (Liste nur beispielhaft und nicht abschließend), fallen nicht unter die Zuständigkeit von 2. Jedoch ist hier die Liste verbotener Stoffe gemäß der internationalen/nationalen Anti Doping Agentur zu berücksichtigen.

## 3. KRANKHEITEN

**a)** Tiere, die an offensichtlich ansteckenden Krankheiten leiden (z.B. Husten, Durchfall), dürfen nicht auf das Renngelände gebracht werden.

**b)** Tritt eine Krankheit auf dem Renngelände auf, so ist der Tierarzt/-ärztin sofort zu informieren. Den Anweisungen des/der TSB oder Tierarztes/-ärztin sind Folge zu leisten. Verstöße gegen a) und b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.

**c)** Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist das ein schwerer Verstoß.

**d)** Kreislaufzusammenbrüche, die während oder nach einem Rennen bei einem Hund auftreten, sind auf ein Defizit des Trainings, der Haltung und der Beobachtung der Hunde während des Rennens zurückzuführen. Tritt ein solcher Fall auf, so wird der Musher für das Rennen, an dem der Vorfall auftrat, nicht gewertet.

### 3.1 Impfpflicht der Hunde

Alle Hunde, die auf dem Stake Out Gelände anwesend sind, unterliegen einer Impfpflicht gegen die Hundekrankheiten: Tollwut, Staupe, Hepatitis, Parvovirose, Zwingerhusten und Leptospirose. Alle Impfungen müssen von einem TA/TÄ im Impfpass/EU Heimtieraussweis mit einer entsprechenden

Gültigkeit eingetragen sein. Hunde die nicht geimpft sind oder deren Impfung abgelaufen ist, müssen das Veranstaltungsgelände umgehend verlassen. Die Impfpässe/EU Heimtierausweise aller mitgeführten Hunde sind bei der Startnummernausgabe oder einer Vorabkontrolle zur Prüfung dem/der TSB oder TA/TÄ vorzulegen.

## **4. TEMPERATUREN WÄHREND DES RENNBETRIEBES**

### **4.1 Wagenrennen**

Der/die TSB misst die Temperatur mit einem funktionstüchtigen Thermometer sowie die Luftfeuchtigkeit mit einem funktionstüchtigen Hygrometer im Startraum im Schatten 50cm über dem Boden. Die Werte sollen gut ablesbar sein. Minimum- und Maximum-Werte während des ganzen Rennens müssen notiert werden. In Bezug auf Minima und Maxima müssen durch den Veranstalter und den Rennleitern folgende Entscheidungen getroffen werden:

#### **4.1.1**

Die niedrigste und die höchste Temperatur, die Trailbedingungen und die örtlichen Umstände (insbesondere die Luftfeuchtigkeit) müssen im Rahmen der folgenden Leitlinien für die Entscheidungen des Veranstalters und des Rennleiters zum Wohl der Hunde berücksichtigt werden.

#### **4.1.2**

Bei einer Temperatur unter 18°C für Canicross und unter 16°C für alle anderen Klassen, sowie einer Luftfeuchtigkeit unter 85 %: Normales Rennen.

#### **4.1.3**

Bei Temperaturen über 16°C, aber unter 18°C darf die Streckenlänge 3 km nicht überschreiten. Bei Bikejöring und Canicross ist hier die maximale Temperatur 22°C.

#### **4.1.4**

Bei Temperaturen über 18°C und 22°C darf die Streckenlänge 1.5km nicht überschreiten, wobei dies ausschließlich Demonstrationszwecken dient. Ausnahme Canicross und Bikejöring (siehe 4.1.3).

#### **4.1.5**

Bei Temperaturen über 22°C darf kein Team eingespannt werden, das Rennen muss abgebrochen werden.

Wenn die Temperatur 18°C erreicht, muss der/die TSB eine Sitzung mit den Rennleitern sowie dem Renntierarzt/-ärztin einberufen um über eine spätere Durchführung oder Absage des Rennens zu entscheiden.

## **5. Zugelassene Hunde**

### **5.1**

Die startenden Hunde müssen ihrer eingesetzten Klasse das entsprechende Alter gemäß gültiger Rennordnung des SSV Nord e.V. nachweisen.

### **5.2**

Sie müssen gesund und ihres Einsatzes entsprechend trainiert sein.

### 5.3

Ein Gespann oder Hund, das oder der nach Meinung des/der TSB untauglich oder nicht mehr im Stande ist den Lauf sicher zu beenden kann in Rücksprache mit den Rennleitern gesperrt werden.

## 6. HALTUNG DER HUNDE AUF DEM STAKE OUT PLATZ

### 6.1 Technische Voraussetzungen:

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keinerlei Verletzung der Hunde stattfinden kann. Die Anbindung muss mit einem Wirbel zum Hund und einem Wirbel zum Abgang versehen sein, um eine Verdrillung und Verkürzung zu verhindern. Die Länge des Abgangs muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann. Die Karabiner und alle sonstigen Verbindungen müssen technisch einwandfrei sein, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten. Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier einen Platz findet, sich abzulegen, ohne von einem anderen erreicht zu werden. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beißereien sollte der Vorzug gegeben werden.

### 6.2 Boxen

Jeder Hund benötigt eine Ruhefläche, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen und ein Drehen des Hundes ermöglicht. Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und so konstruiert sein, dass sich im Inneren wenig Kondenswasser bildet. Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können. Die Belüftung der Boxen muss ausreichend und so konstruiert sein, dass sich übermäßig Wärme nicht aufstauen kann und der Hund, besonders während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird. Werden die gleichen Boxen während der Fahrt verwendet, so ist auf einen rutschsicheren Boden zu achten. Befinden sich die Boxen in einem Anhänger hinter einem PKW, so ist ein Eindringen von Abgasen in die Boxen unbedingt zu verhindern.

### 6.3 Stake-Out-Haltung

Bei der Befestigung der Hunde am Stake-Out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nicht länger als 90 Minuten am Stück am Stake-Out zu befestigen. Der/die TSB wird bei übermäßig langer Belassung der Hunde am Stake-Out auf den entsprechenden Musher einwirken. Das Verlassen des eigenen Stake-Outs, während die Hunde angekettet sind und ohne Zurücklassung einer Aufsicht, ist verboten und wird als leichtes bis bei entsprechenden Zwischenfällen schwerwiegendes Vergehen geahndet.

### 6.4 Befestigung am Fahrzeug

Dies ist generell möglich, folgende Punkte sind zu beachten:

Verletzungsmöglichkeiten am und unter dem Fahrzeug muss vorgebeugt werden. Kontamination (Vergiftung und Verschmutzung durch z. B. Schmiermittel, Kraftstoff, Streusalz, etc.) der Hunde müssen vermieden werden. Für die technische Beschaffenheit der Anbindungsmöglichkeiten gelten die gleichen Vorschriften, wie oben genannt. Bei Anbindungen, die den Hunden kein entspanntes Liegen ermöglichen, wird die unbeschäftigte Verweildauer auf 45 Minuten reduziert.

### 6.5 Hygiene

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewählten Stake-Out Form, ist die Einhaltung der Hygiene. Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten. Hunde, die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend

zu säubern.

## 7.Equipement

### 7.1

Es ist darauf zu achten, dass durch das mitgeführte oder benutzte Equipment kein Tier Schaden nehmen kann.

### 7.2

Maulkörbe und Würge- oder Elektroschock-Halsbänder sind verboten.

### 7.3

Kühldecken während des Rennens sind verboten.

### 7.4

Peitschen sind verboten.

Für die Unterpunkte von „Haltung der Hunde auf dem Stake Out Platz“ gilt: Bei leichten Mängeln wird die entsprechende Lösung zwischen dem/der TSB und dem Musher besprochen und der Termin bis zur Umsetzung im Rennprotokoll festgehalten.

Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretenen Schäden oder Leiden der Tiere wird wie in A.3.b und c verfahren.

**Diese TSchO wurde einstimmig durch den Gesamtvorstand des Schlittenhunde-Sportverein Nord e.V. am 21.09.2024 beschlossen.**